

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Windeck

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2021 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Gemeinde Windeck mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	48.654.789 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.135.675 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.989.170 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.842.879 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.222.103 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.442.461 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.220.358 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.444.314 €

§ 2

Kredite für Investitionen müssen aufgenommen werden und werden festgesetzt auf	3.220.358 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.392.667 €
--	-------------

§ 4

Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von ab.	1.519.114 €
---	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	715 %
2.	Gewerbesteuer auf	480 %

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan 2021 bis 2024 sind gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg und der Bezirksregierung als obere staatliche Verwaltungsbehörde in Köln mit Schreiben vom 24.02.2021 zur Genehmigung angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg und der Bezirksregierung als obere staatliche Verwaltungsbehörde in Köln mit Verfügungen vom 19.07.2021 und 02.07.2021 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 26.07.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 (mindestens bis zum 31.12.2023) gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in Zimmer 22 des Rathauses in Windeck-Rosbach, Rathausstraße 12, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51570 Windeck-Rosbach, den 23.07.2021

Gemeinde Windeck
Die Bürgermeisterin
in Vertretung
Becher